

Geszentwurf

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

A. Problem und Ziel

Ziel der Tarifiermäßigung für die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach § 32c des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist eine Abmilderung von Gewinnschwankungen infolge des Klimawandels und allgemein schwankender Witterungsbedingungen.

Die Regelung war bis zum Veranlagungszeitraum 2022 befristet.

B. Lösung

Da sich die Situation der Land- und Forstwirtschaft nicht verbessert hat, ist eine befristete Fortführung der Tarifiermäßigung bis 2028 angezeigt. Die Tarifiermäßigung wird daher um zwei Betrachtungszeiträume der Veranlagungszeiträume 2023 bis 2025 und 2026 bis 2028 verlängert. Die Regelung tritt für Landwirte im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EGW) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates unmittelbar in Kraft, für sonstige Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft findet sie nach Genehmigung durch die Europäische Kommission Anwendung. Insofern steht die Regelung unter Genehmigungsvorbehalt der Europäischen Kommission.

C. Alternativen

Als Alternative wurde die Einführung einer Risikoausgleichsrücklage geprüft, die wie eine Verschiebung der ertragsteuerlichen Progression, nicht wie eine Abmilderung wirken könnte. Die Verlängerung der Tarifiermäßigung ermöglicht in mehr Fällen eine tatsächliche Abmilderung der ertragsteuerlichen Progression als eine Risikoausgleichsrücklage.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr-/mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
		2024	2025	2026	2027	2028
Insgesamt	- 50	-	.	- 90	- 60	.
Bund	- 21	-	.	- 38	- 26	.
Länder	- 21	-	.	- 38	- 26	.
Gemeinden	- 8	-	.	- 14	- 9	.

¹ Die Steuermindereinnahmen werden auf 150 Mio. Euro für einen Dreijahreszeitraum geschätzt (mithin 50 Mio. Euro p. a.). Es wird unterstellt, dass die Regelung bis zum Ende des ersten Betrachtungszeitraums durch die Europäische Kommission genehmigt wird.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Aufgrund der Begünstigung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft fällt für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Tarifiermäßigung im Sinne des § 32c EStG kann nur alle drei Jahre im Rahmen der Einkommensteuererklärung mit Auswirkung auf die drei vorangegangenen Veranlagungszeiträume beantragt werden. Somit ist die Fallzahl von geschätzt 500 000 Unternehmen für die Ermittlung des jährlichen Aufwands zu dritteln.

Für die Erstellung des Antrags zur Übermittlung an die Finanzverwaltung wird ein Zeitaufwand von 20 Minuten veranschlagt. Bei einem Lohnsatz in Höhe von 34 Euro je Stunde ergibt sich ein Personalaufwand in Höhe von 11,34 Euro je Fall.

Der jährliche Aufwand wird damit voraussichtlich ca. 1,89 Mio. Euro betragen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Tarifiermäßigung im Sinne des § 32c EStG kann nur alle drei Jahre im Rahmen der Einkommensteuererklärung mit Auswirkung auf die drei vorangegangenen Veranlagungszeiträume beantragt werden. Somit ist die Fallzahl von geschätzt 500 000 Unternehmen für die Ermittlung des jährlichen Aufwands zu dritteln. Für die Bearbeitung des Antrags wird ein Zeitwert von 20 Minuten veranschlagt.

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die Arbeitserledigung in der Veranlagung natürlicher Personen mit Gewinneinkünften zu 60 Prozent durch den mittleren Dienst und zu 40 Prozent durch den gehobenen Dienst erfolgt, sodass ein

durchschnittlicher Kostensatz i. H. v. 37,78 Euro je Stunde der Berechnung zugrunde gelegt wird.

Der jährliche Aufwand beträgt voraussichtlich ca. 2,089 Mio. Euro (500 000 Fälle / 3 x 20 Min. x 37,78 Euro je Stunde / 60 Min. = 2 089 888,89 Euro).

Für die Weiterleitung der großvolumigen Beihilfen von den Finanzämtern an die Zentralerfassungsstellen im Land zur Meldung an die Transaktionsdatenbank durch die Länder an die EU-Kommission wurde ein Zeitaufwand von 2 Minuten je Fall geschätzt und die Fallzahl der betroffenen Betriebe wurde ebenfalls gedrittelt, um die durchschnittliche jährliche Fallzahl zu erhalten (ca. 300). Der jährliche Aufwand beträgt hierfür 378 Euro (300 Fälle x 2 Min. x 37,78 Euro je Stunde / 60 Min. = 378 Euro).

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 32c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. der Steuerpflichtige kein Unternehmer in Schwierigkeiten im Sinne des Teils 1 Kapitel 2 Abschnitt 2.4 Absatz 33 Nummer 63 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1) ist,“.

bbb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Beihilfen

a) nicht zur Unterstützung von Fischereitätigkeiten gewährt werden, die mit schweren Verstößen gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1) oder Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1) verbunden sind und illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (IUU-Fischerei) darstellen oder unterstützen;

b) nicht zur Unterstützung des Betriebs, des Managements oder des Besitzes eines Fischereifahrzeugs gewährt werden, das auf der Unionsliste von IUU-

Schiffen gemäß Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 geführt wird, oder des Betriebs, des Managements oder des Besitzes eines Schiffs, das unter der Flagge eines Landes fährt, das nach Artikel 33 der genannten Verordnung als nichtkooperierendes Drittland eingestuft wurde;

- c) mit einer Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1) einhergehen oder
- d) nicht mit einer Erhöhung der Fangkapazität oder dem Bau neuer Schiffe einhergehen, die unmittelbar und automatisch zu einem Verstoß des Mitgliedsstaats gegen Artikel 22 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22) und die in Anhang II zu der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegten Obergrenzen für die Fangkapazität führen und“.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 Nummer 3 und 4 findet keine Anwendung auf Einkünfte als Landwirt im Sinne des Artikels 211 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L347 vom 20.12.2013, S. 671, L 189 vom 27.6.2014, S. 261, L 130 vom 19.5.2016, S. 18, L 34 vom 9.2.2017, S. 41, L 106 vom 6.4.2020, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1143 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024) geändert worden ist.“

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Wird während eines Zeitraums von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Einkommensteuerbescheids, mit dem die Tarifiermäßigung für den jeweiligen Betrachtungszeitraum gewährt wird, durch die zuständige Behörde festgestellt, dass die Voraussetzungen im Sinne des Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 nicht eingehalten wurden, ist eine Tarifiermäßigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 rückgängig zu machen. Diese Nichteinhaltung der Voraussetzung gilt als rückwirkendes Ereignis im Sinne von § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 der Abgabenordnung. Der Steuerpflichtige hat eine Nichteinhaltung der Voraussetzungen unverzüglich nach deren Feststellung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Die Festsetzungsfrist für die Steuer endet nicht vor Ablauf von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Finanzbehörde von der Nichteinhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 Kenntnis erlangt hat.“

2. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 33a wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 32c in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden.“

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„§ 32c in der Fassung des in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals

für den Veranlagungszeitraum 2023 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der erste Betrachtungszeitraum 2023 bis 2025 und der letzte Betrachtungszeitraum 2026 bis 2028 ist. § 32c findet auf die Veranlagungszeiträume 2023 bis 2028 vorbehaltlich des Satzes 7 nur auf Einkünfte als Landwirt im Sinne des Artikels 211 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1143 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024) geändert worden ist, Anwendung. Nach einem Beschluss der Europäischen Kommission, der feststellt, dass die Regelungen des § 32c, soweit andere Einkünfte gemäß § 13 betroffen sind, entweder keine oder mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen darstellen, findet § 32c in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ab dem Folgetag ohne die Einschränkung nach Satz 6 Anwendung. Der Tag des Beschlusses der Europäischen Kommission wird vom Bundesministerium der Finanzen gesondert im Bundessteuerblatt bekannt gemacht.“

- b) In Absatz 35b Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 2024

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion
Christian Dürr und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Verlängerung der Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft soll eine steuerliche Entlastung für Land- und Forstwirte umgesetzt werden. Hiermit wird die aktuell gültige Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft um zwei Betrachtungszeiträume, also um sechs Jahre verlängert.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel der Tarifiermäßigung für die Land- und Forstwirtschaft nach § 32c EStG ist eine Abmilderung von Gewinnchwankungen infolge des Klimawandels und allgemein schwankender Witterungsbedingungen.

Insbesondere kleineren und mittleren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben stehen grundsätzlich geringere Rücklagen zur Überbrückung von klimabedingten Ernteausfällen zur Verfügung. Sie sind daher von den unmittelbaren Folgen des Klimawandels sowie den allgemeinen Witterungsbedingungen relativ stärker berührt.

Die Regelung war bis zum Veranlagungszeitraum 2022 befristet. Da sich die Situation der Land- und Forstwirtschaft nicht verbessert hat, ist eine befristete Fortführung der Tarifiermäßigung bis 2028 angezeigt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die bisherige Regelung in § 32c EStG wird fortgeführt: Die Einkommensteuer auf die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft wird auf den Betrag ermäßigt, der sich ergäbe, wenn diese Einkünfte gleichmäßig auf einen Drei-Jahres-Zeitraum verteilt würden. Somit wird bei schwankenden Gewinnen die steuerliche Progressionswirkung abgemildert. Die Wirkung wird jeweils im dritten Veranlagungszeitraum eines Betrachtungszeitraums erzielt. Die für die ersten beiden Veranlagungszeiträume gezahlte Einkommensteuer wird im Ergebnis angerechnet. Eine Erhöhung des Steuertarifs zulasten der Land- und Forstwirte erfolgt nicht.

III. Alternativen

Als Alternative wurde die Einführung einer Risikoausgleichsrücklage geprüft, die wie eine Verschiebung der ertragsteuerlichen Progression, nicht wie eine Abmilderung wirken könnte. Die Verlängerung der Tarifiermäßigung ermöglicht in mehr Fällen eine tatsächliche Abmilderung der ertragsteuerlichen Progression als eine Risikoausgleichsrücklage.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG), da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Soweit die Tarifiermäßigung andere Einkünfte als solche von Landwirten gemäß Artikel 211 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse erfasst, wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Tarifiermäßigung um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV handelt. Insoweit steht ihre Anwendung unter dem Vorbehalt, dass die Europäische Kommission entweder feststellt, dass sie keine oder eine mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfe darstellt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Auf die entsprechenden Ausführungen zum Erfüllungsaufwand wird verwiesen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem es fachlich notwendigen Gesetzgebungsbedarf im Bereich des deutschen Steuerrechts umsetzt. Es betrifft insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3. (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge – Gute Investitionsbedingungen schaffen, Wohlstand dauerhaft erhalten) sowie 8.4. (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern).

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr-/mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art/Ge- bietskör- perschaft	Volle Jahres- wir- kung ¹	Kassenjahr				
				2024	2025	2026	2027	2028
1	§ 32c EStG	Insg.	- 50	.	.	- 90	- 60	.
	Verlängerung der Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft um die zwei Betrachtungszeiträume 2023 bis 2025 und 2026 bis 2028	EST	- 50	.	.	- 90	- 60	.
		SolZ
		Bund	- 21	.	.	- 38	- 26	.
		EST	- 21	.	.	- 38	- 26	.
		SolZ
		Länder	- 21	.	.	- 38	- 25	.
		EST	- 21	.	.	- 38	- 25	.
		Gem.	- 8	.	.	- 14	- 9	.
		EST	- 8	.	.	- 14	- 9	.

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art/Ge- bietskör- perschaft	Volle Jahres- wir- kung ¹	Kassenjahr				
				2024	2025	2026	2027	2028
2	<u>Finanzielle Auswirkungen insge- samt</u>	Insg.	- 50	.	.	- 90	- 60	.
		EST	- 50	.	.	- 90	- 60	.
		SolZ
		Bund	- 21	.	.	- 38	- 26	.
		EST	- 21	.	.	- 38	- 26	.
		SolZ
		Länder	- 21	.	.	- 38	- 25	.
		EST	- 21	.	.	- 38	- 25	.
		Gem.	- 8	.	.	- 14	- 9	.
		EST	- 8	.	.	- 14	- 9	.

¹ Die Steuermindereinnahmen werden auf 150 Mio. Euro für einen Dreijahreszeitraum geschätzt (mithin 50 Mio. Euro p. a.). Es wird unterstellt, dass die Regelung bis zum Ende des ersten Betrachtungszeitraums durch die Europäische Kommission genehmigt wird.

4. Erfüllungsaufwand

Es stellt sich folgender Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung dar. Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Die Tarifiermäßigung im Sinne des § 32c EStG kann nur alle drei Jahre im Rahmen der Einkommensteuererklärung mit Auswirkung auf die drei vorangegangenen Veranlagungszeiträume beantragt werden. Somit ist die Fallzahl von geschätzt 500 000 Unternehmen für die Ermittlung des jährlichen Aufwands zu dritteln.

Für die Erstellung des Antrags zur Übermittlung an die Finanzverwaltung wird ein Zeitaufwand von 20 Minuten veranschlagt. Bei einem Lohnsatz in Höhe von 34 Euro je Stunde ergibt sich ein Personalaufwand in Höhe von 11,34 Euro je Fall.

Der jährliche Aufwand wird damit voraussichtlich ca. 1,89 Mio. Euro betragen.

Verwaltung

Die Tarifiermäßigung im Sinne des § 32c EStG kann nur alle drei Jahre im Rahmen der Einkommensteuererklärung mit Auswirkung auf die drei vorangegangenen Veranlagungszeiträume beantragt werden. Somit ist die Fallzahl von geschätzt 500 000 Unternehmen für die Ermittlung des jährlichen Aufwands zu dritteln. Für die Bearbeitung des Antrags wird ein Zeitwert von 20 Minuten veranschlagt.

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die Arbeitserledigung in der Veranlagung natürlicher Personen mit Gewinneinkünften zu 60 Prozent durch den mittleren Dienst und zu 40 Prozent durch den gehobenen Dienst erfolgt, sodass ein durchschnittlicher Kostensatz i. H. v. 37,78 Euro je Stunde der Berechnung zugrunde gelegt wird.

Der jährliche Aufwand beträgt voraussichtlich ca. 2,089 Mio Euro (500.000 Fälle / 3 x 20 Min. x 37,78 Euro je Stunde / 60 Min. = 2.089.888,89 Euro).

Für die Weiterleitung der großvolumigen Beihilfen von den Finanzämtern an die Zentralerfassungsstellen im Land zur Meldung an die Transaktionsdatenbank durch die Länder an die EU-Kommission wurde ein Zeitaufwand von 2 Minuten je Fall geschätzt und die Fallzahl der betroffenen Betriebe ebenfalls gedrittelt, um die durchschnittliche jährliche Fallzahl zu erhalten (ca. 300).

Der jährliche Aufwand beträgt hierfür 378 Euro (300 Fälle x 2 Min. x 37,78 Euro je Stunde / 60 Min. = 378 Euro).

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten für die Wirtschaft und insbesondere für mittelständische Unternehmen entstehen nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher werden sich nicht ergeben.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 GGO zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Tarifiermäßigung ist befristet und letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2028 gültig, da sie nicht dauerhaft wirken soll.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 32c)

Die Tarifiermäßigung wird um zwei Betrachtungszeiträume, also um sechs Jahre verlängert.

Gemäß Artikel 211 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 finden die Art. 107, 108 und 109 AEUV auf nationale steuerliche Maßnahmen, mit denen die Mitgliedstaaten beschließen, von den allgemeinen Steuervorschriften abzuweichen, indem sie gestatten, dass die für Landwirte geltende Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer auf der Grundlage eines Mehrjahreszeitraums berechnet wird, um die Bemessungsgrundlage über eine bestimmte Anzahl von Jahren auszugleichen, keine Anwendung. Regelungen, wie die Tarifiermäßigung in § 32c EStG, bedürfen daher in Bezug auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen keiner Genehmigung durch die Europäische Kommission.

Mit diesem aus dem Europarecht folgendem Begriff des Landwirts sind Einkünfte aus Landwirtschaft inbegriffen, soweit diese aus der Produktion oder dem Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Sinne des Europarechts erzielt werden. Daher sind zum Beispiel auch der Wein-, Garten-, Obst- und Gemüsebau Betriebe, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen, die Imkerei, die Wanderschäferei sowie die Saatzucht in diesem Umfang erfasst. Einkünfte aus der Tierzucht und Tierhaltung sind im Umfang des § 13 EStG ebenso enthalten. Hierzu gehören nach wie vor auch landwirtschaftliche Nebenbetriebe, die einem landwirtschaftlichen Betrieb zu dienen bestimmt sind.

Jedenfalls für Einkünfte aus Forstwirtschaft, Binnenfischerei, Teichwirtschaft sowie Fischzucht für die Binnenfischerei und Teichwirtschaft bedarf es zunächst eines separaten Notifizierungsverfahrens bei der Europäischen Kommission. Aufgrund dessen ist in den Anwendungsregelungen nach § 52 Absatz 33a geregelt, dass insoweit die Tarifiermäßigung erst nach Genehmigung durch die Europäische Kommission gilt.

Zu den Buchstaben a und b (§ 32c Absatz 5 und 7)

Da die von der Tarifiermäßigung erfassten Einkünfte aus Landwirtschaft beihilferechtlich keiner Genehmigung durch die Europäische Kommission bedürfen, entfallen für diesen Sektor die mit der ursprünglichen Genehmigung verbundenen beihilferechtlichen Auflagen, die in Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 und 4 gesetzlich berücksichtigt wurden. Gleichmaßen entfallen die Erklärungspflichten gemäß Absatz 5 Satz 2 und 3. Hierdurch wird die Regelung insgesamt vereinfacht und für den Landwirt verständlicher und unbürokratischer geregelt.

In Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 und 5 und Absatz 7 werden die sich aus der anzuwendenden Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) und den Leitlinien für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (2023/C 107/01) ergebenden Vorgaben aktualisiert.

Zu Nummer 2 (§ 52)**Zu Buchstabe a (§ 52 Absatz 33a)**

Mit den Anwendungsregelungen wird die Tarifiermäßigung um zwei Betrachtungszeiträume verlängert.

Die Vorschrift bestimmt den zeitlichen Anwendungsbereich der Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gemäß § 32c EStG. Aus der Anwendungsregelung folgt, dass der feststehende Turnus von drei Jahren um die Betrachtungszeiträume der Veranlagungszeiträume 2023 bis 2025 und 2026 bis 2028 verlängert wird. Die Tarifiermäßigung ist damit auf 15 Jahre befristet und wird letztmalig im Veranlagungszeitraum 2028 gewährt.

Ziel der Tarifiermäßigung für die Land- und Forstwirtschaft nach § 32c EStG ist eine Abmilderung von Gewinnschwankungen infolge des Klimawandels und allgemein schwankender Witterungsbedingungen.

Insbesondere kleineren und mittleren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben stehen grundsätzlich geringere Rücklagen zur Überbrückung von klimabedingten Ernteausfällen zur Verfügung. Sie sind daher von den unmittelbaren Folgen des Klimawandels sowie den allgemeinen Witterungsbedingungen relativ stärker berührt.

Innerhalb Deutschlands ist die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen, da sie den lokalen Wettereinwirkungen unmittelbar, z. B. im Ackerbau, ausgesetzt ist. Zwar treffen die Auswirkungen des Klimawandels naturgemäß nicht jede Art der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit gleichermaßen. Der Gesetzgeber hat bei der sachgerechten Abgrenzung des Kreises der Begünstigten jedoch einen weiten Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum und ist bei der Ordnung von Massenerscheinungen berechtigt, die Vielzahl der Einzelfälle in dem Gesamtbild zu erfassen, das nach den ihm vorliegenden Erfahrungen die regelungsbedürftigen Sachverhalte zutreffend wiedergibt. Auf dieser Grundlage darf er grundsätzlich generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen treffen, ohne wegen der damit unvermeidlich verbundenen Härten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen. Aus diesem Grund werden alle Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft für weitere zwei Betrachtungszeiträume von der Tarifiermäßigung umfasst. Gleichzeitig werden andere Einkunftsarten nicht eingeschlossen, auch wenn sie im Einzelfall ebenfalls den Auswirkungen des Klimawandels unterliegen können. Generalisierend können solche Auswirkungen nur für die Einkunftsart der Land- und Forstwirtschaft festgestellt werden, die gleichzeitig eine nahezu gesamte Branche widerspiegelt, für andere Einkunftsarten hingegen nicht.

Die Erfahrungen der ersten beiden Betrachtungszeiträume 2014 bis 2016 und 2017 bis 2019 haben gezeigt, dass die Tarifiermäßigung zu einer durchschnittlichen Entlastung von ca. 1 000 Euro pro Dreijahreszeitraum bei den Land- und Forstwirten führt. Gleichzeitig sind in den vergangenen Kalenderjahren vermehrt natur- und sektoralbedingte Gewinnschwankungen in Verbindung mit den Folgen des globalen Klimawandels aufgetreten.

Diese Gewinnschwankungen konnten mit der Tarifiermäßigung durch eine ausgeglichene tarifliche Besteuerung aufeinanderfolgender guter und schlechter Wirtschaftsjahre abgemildert werden. Die besonders beeinträchtigten kleinen und mittleren land- und forstwirtschaftlichen Betriebe konnten hierdurch unterstützt werden.

Da sich die Situation der Land- und Forstwirtschaft nicht verbessert hat, ist eine befristete Fortführung der Tarifiermäßigung bis 2028 angezeigt.

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 52 Absatz 33a Satz 4)

Bis zum Veranlagungszeitraum 2022 ist die Tarifiermäßigung gemäß § 32c EStG in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft anzuwenden.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 52 Absatz 33a Satz 5 bis 7)

Für die Veranlagungszeiträume 2023 bis einschließlich 2028 ist die Tarifiermäßigung gemäß § 32c EStG in der Fassung des vorliegenden Gesetzes anzuwenden.

Vorbehaltlich des Satzes 7 findet die Regelung nur auf Einkünfte als Landwirt im Sinne des Artikels 211 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 Anwendung.

Soweit andere Einkünfte gemäß § 13 EStG betroffen sind, steht das Inkrafttreten unter dem Vorbehalt, dass die Europäische Kommission feststellt, dass die Tarifiermäßigung des § 32c EStG entweder keine oder eine mit dem Binnenmarkt zu vereinbarende Beihilfe darstellt. § 32c EStG in der Fassung des Artikels 3 des vorliegenden Gesetzes findet insoweit ab dem Folgetag auch auf diese Anwendung. Der Tag des Beschlusses der Europäischen Kommission wird vom Bundesministerium der Finanzen gesondert im Bundessteuerblatt bekannt gemacht.

Mit dem Anwendungsvorbehalt wird die Einhaltung des Durchführungsverbots gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV sichergestellt. Die Bundesregierung wird sich zügig um eine Notifizierung der Regelungen bei der Europäischen Kommission bemühen.

Zu Buchstabe b (§ 52 Absatz 35b Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Verlängerung der Tarifiermäßigung gemäß § 32c EStG um zwei Betrachtungszeiträume bis 2028.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das vorliegende Gesetz tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

